

net in den Rahmen der publizistischen Bemühungen Heinrichs V. paßt, seinen Anhängern in Deutschland „den Eindruck engster Zusammenarbeit und besten Einverständnisses mit Paschalis II.“ zu vermitteln³⁹.

Eine Bemerkung erfordert noch die Datierung, die folgendermaßen lautet: *Data kl. iulii, indictione VIII, anno dominice incarnationis millesimo CXVI^o, regnante domno Heinricho quinto rege Romanorum anno XI^o, imperante vero VI^o; actum in Italia in castro Burgulig; in dei nomine feliciter amen.* Zwischen *Data* und *kl. iulii* hat der Schreiber eine Lücke für das Tagesdatum freigelassen. Wie bereits Bresslau festgestellt hat, sollte hier noch eine Ziffer eingetragen werden, was dann wohl versehentlich unterblieben sei⁴⁰. Bresslau hat trotzdem das Datum des 1. Juli beibehalten⁴¹. Die Auffertigung des Diploms muß aber vor diesem Zeitpunkt erfolgt sein, als der genaue Ankunftstermin für Bergoglio noch nicht feststand.

Ob die letzte Stufe des Beurkundungsvorgangs bei Stumpf Reg. 3147 die Besiegelung gewesen ist, läßt sich nicht feststellen, da keinerlei Partien des Kontextes bzw. der Datierungszeile vom Siegelrand bedeckt werden. Es ist demnach nicht völlig auszuschließen, daß das dem Schreiber ausgehändigte Blankett mit Protokoll, Unterschriftenzeilen und Monogramm

³⁹) Carlo Servatius, Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik (Päpste und Papsttum 14, 1979) S. 334. Vgl. auch Meyer von Knonau, Jahrbücher 7 S. 11 f.; Wisplinghoff, S. Maximin S. 150 f. Siehe auch das in Anm. 11 zitierte Schreiben Heinrichs V. Stumpf Reg. 3146 a an Bischof Hartwig von Regensburg. Natürlich kann nicht an eine persönliche Intervention des Papstes gedacht werden. Paschal II. mußte im April das aufrührerische Rom verlassen (vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher 7 S. 6 ff.) und befand sich zwischen dem 24. Mai und dem 19. Juli auf dem Weg ins südliche Latium, vgl. Servatius, Paschalis II. S. 81 mit Anm. 160 und 161 (nach freundlichem Hinweis von Prof. H. M. Schaller ist diesem Itinerar JL 6265 aus Paliano [östlich von Rom] einzufügen, vgl. Carl Erdmann, Papsturkunden in Portugal [1927] S. 169 f. Nr. 16, S. 170 f. Nr. 17). Die Fürsprache des Papstes wird, wenn überhaupt, schriftlich oder durch mündliche Verhandlungen (vgl. oben S. 606) eingeholt worden sein. Auf jeden Fall war die Nennung Paschals II. der Reichskanzlei bestimmt erwünscht, vgl. Wisplinghoff, S. Maximin S. 151. – Beispiele aus dem Kölner Bereich für Urkundensicherung im päpstlichen Namen bringt Wolfgang Peters, Studien zu den Beziehungen zwischen Kölnischer und römischer Kirche, AfD 17 (1971) S. 193 ff.

⁴⁰) Westdeutsche Zs. 5 S. 40 Anm. 3. – Eine Lücke für das Tages- und Monatsdatum enthält auch das im Original vorliegende Diplom Stumpf Reg. 3149, das von Heinrich (I) verfaßt und geschrieben wurde.

⁴¹) Desgleichen Stumpf und die gesamte übrige Literatur.